

STROMKOSTEN

Bei Stromkosten ist es leider komplizierter, da diese in der Grundsicherung nicht gesondert erbracht werden, sondern nur mit einem kleinen Betrag in den Regelsätzen enthalten sind.

Jedoch gibt es Möglichkeiten, dass aktuelle **Nachforderungen des Energieversorgers** als Darlehen und Stromschulden regelmäßig ebenfalls darlehensweise übernommen werden, um Stromsperrern zu vermeiden oder zu beseitigen.

Wir empfehlen auch, die wegen der explodierenden Strompreise massiv gestiegenen Abschläge als Mehrbedarfe geltend zu machen. Diese werden zwar nach gängiger Praxis in der Regel nicht bewilligt, eine Antragstellung ermöglicht jedoch, entsprechende Ansprüche zu wahren. Bei laufendem Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung ist eine teilweise Übernahme nach unserer Auffassung eine mögliche und sinnvolle Maßnahme, um Härten abzufedern.

Mehr Infos dazu finden Sie auf unserer Homepage:

WWW.ENERGIE-HILFE.ORG

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Website:

WWW.ENERGIE-HILFE.ORG

- Detaillierte Informationen zur Übernahme von Heiz- und Stromkosten
- Musteranträge
- Infos für Beratende
- Informationen und Materialien zur Kampagne



Tacheles e.v.

 DER PARITÄTISCHE

V.i.S.d.P.:
Harald Thomé / Tacheles e.V., Rudolfstr. 125, 42285 Wuppertal
Bild: © v-zwoelf – AdobeStock

EXPLODIERENDE HEIZ- UND STROMKOSTEN

WAS TUN?

Ihre Möglichkeiten zur
Kostenübernahme
für Heiz- und Stromkosten

Ein Leitfaden



 **ENERGIE-HILFE.ORG**

HEIZKOSTEN

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Website:



Sie beziehen Leistungen der Grundsicherung

ALG II, Hartz IV, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, „Bürgergeld“, Asylbewerberleistungen

Grundsätzlich besteht für Sie ein Anspruch auf Übernahme der Unterkunft- und Heizkosten in tatsächlicher Höhe.

Nachzahlungen aus Heizkostenabrechnungen und höhere **Abschläge für Heizkosten** oder **Kosten für Brennstoffbeschaffung** (z. B. Befüllen von Öltanks) werden in der Regel übernommen.

Reichen Sie die Abrechnung oder die Mitteilung über die Abschlagshöhe bei dem für Sie zuständigen Amt ein und beantragen die Übernahme der Kosten.

Nur in bestimmten Fällen ist dieser Übernahmeanspruch eingeschränkt. Sollte Ihr Antrag abgelehnt werden, raten wir Ihnen, sich an eine örtliche **Beratungsstelle** oder eine*n **Anwalt*in für Sozialrecht** zu wenden.

Oft kann Ihr Anspruch im Widerspruchsverfahren noch realisiert werden.

Sie sind angestellt oder selbstständig mit geringem Einkommen

Auch als Erwerbstätige*r können Sie einen Anspruch auf eine (anteilige) **Übernahme von Nachzahlungen aus Heizkostenabrechnungen** oder bei einmalig anfallenden **Kosten zur Brennstoffbeschaffung** (z. B. Befüllen des Öltanks) haben.

Auch wenn Sie sonst Ihren „sozialrechtlichen Bedarf“ mit Ihrem Einkommen decken können und deshalb keinen Anspruch auf Leistungen vom Jobcenter haben, erhöht sich dieser Bedarf um die Höhe der Nachzahlung / Rechnungssumme in dem Monat, in dem diese zu zahlen ist. Wenn Sie diesen Bedarf nicht durch Ihr Einkommen decken können, besteht **für diesen Monat ein Anspruch auf aufstockende Leistungen**.

Auch wenn Sie bereits **Wohngeld** oder **Kinderzuschlag** beziehen, haben Sie in diesen Fällen einen aufstockenden Leistungsanspruch beim Jobcenter.

Wichtig: Stellen Sie spätestens in dem Monat, in dem die Zahlung fällig wird, einen Antrag beim örtlichen Jobcenter.

Wenn Sie erst später einen Antrag stellen entfällt i.d.R. ihr Anspruch.

Bei steigenden **Abschlagszahlungen** haben Sie möglicherweise auch einen laufenden Anspruch auf **aufstockende Leistungen**.

Sie beziehen Rente, Arbeitslosengeld I oder Krankengeld

Für Sie gelten die selben Möglichkeiten der Übernahme von Nachzahlungen aus Heizkostenabrechnungen oder Kosten zur Brennstoffbeschaffung (z. B. Befüllung des Öltanks), wie für Erwerbstätige (siehe links).

Rentner*innen können diese Ansprüche beim **Sozialamt** geltend machen, bei Bezieher*innen von Arbeitslosengeld I oder Krankengeld ist das örtliche **Jobcenter** der richtige Ansprechpartner.

Sie sind Schüler*in, Auszubildende*r oder Studierende*r

Auch Schüler*innen, die BAföG beziehen und Auszubildende können i.d.R. **aufstockende Leistungen vom Jobcenter** erhalten, wenn sie hilfebedürftig sind. Die Hilfebedürftigkeit kann durch hohe Heizkosten ausgelöst werden, egal ob es sich dabei um monatliche **Abschläge, Nachzahlungen aus Heizkostenabrechnungen** oder **Kosten zur Brennstoffbeschaffung** handelt.

Studierende haben einen solche Anspruch nur, wenn sie im Haushalt der Eltern leben. Aber auch Studierende im eigenen Haushalt können in besonderen „Härtefällen“ Ansprüche geltend machen.

Stellen Sie dazu einen Antrag beim örtlichen Jobcenter.